

Monatserhebung über die Einfuhr von Kohle



2018

Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen am 31.12.2017

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon:+49 (0) 611 - 75 23 07

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik Seite 4

- *Grundgesamtheit* : Die Erhebung richtet sich an alle Unternehmen, die Kohle und Kohleprodukte nach Deutschland einführen und zwar zur Weiterverteilung als auch zum eigenen Verbrauch.
- *Berichtszeitraum/-zeitpunkt, Periodizität*: Berichtsmonat, monatlich
- *Rechtsgrundlage*: Energiestatistikgesetz (EnStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 6 EnStatG.
- *Geheimhaltung*: Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.
- *Qualitätsmanagement* : Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Datenqualität beitragen.

2 Inhalte und Nutzerbedarf Seite 5

- *Schwerpunkte*: Erhoben werden Angaben über die Einfuhr von Kohle, jeweils auch nach Arten und Werten frei deutsche Grenze einschließlich Kosten, Versicherung und Fracht, nach Wärmegehalten, jeweils nach Staaten getrennt; Bestand nach Arten und Abgabe, jeweils auch nach Kohlearten und inländischen Abnehmergruppen. Bei Kesselkohle, die zur Erzeugung von Koks eingesetzt wird, werden zusätzlich noch der Gehalt an Asche, Wasser, flüchtigen Bestandteilen und Schwefel erfragt.
- *Nutzerbedarf*: Die Erhebung dient der kurzfristigen Beurteilung der konjunkturellen Lage des Energiemarktes. Zu den Hauptnutzern gehören die für die Energiewirtschaft zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden, Wirtschaftsverbände, Wissenschaft, die Arbeitsgemeinschaft Energiebilanzen und der Länderarbeitskreis Energiebilanzen.

3 Methodik Seite 6

- *Konzept der Datengewinnung*: Primärerhebung mit Auskunftspflicht nach EnStatG für Leitungen der Unternehmen, die Kohle und Kohleprodukte einführen.
- *Durchführung*: Das Statistische Bundesamt führt die zentrale Erhebung im Online-Verfahren durch.
- *Aufbereitung*: Das Statistische Bundesamt fasst die Einzeldaten zum Bundesergebnis zusammen.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit Seite 6

- *Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit* : Die Ergebnisse der Erhebung über die Einfuhr von Kohle sind wegen der geringfügigen Antwortausfälle als zuverlässig und präzise einzustufen.
- *Revisionen*: Die Ergebnisse der Erhebung über die Einfuhr von Kohle werden monatlich zeitnah veröffentlicht, fehlende Angaben werden durch Schätzungen ergänzt. Später eingehende Meldungen und Korrekturen werden in die Daten eingearbeitet. Im April des Folgejahres werden die endgültigen Ergebnisse für alle Monate (sogenannte Jahreskorrektur) veröffentlicht.

5 Aktualität und Pünktlichkeit Seite 7

- *Aktualität und Pünktlichkeit*: Die Bundesergebnisse liegen etwa acht Wochen nach Ende des Berichtszeitraumes vor.

6 Vergleichbarkeit Seite 7

- *Räumliche und zeitliche Vergleichbarkeit*: Der Berichtskreis unterliegt durch Zu- und Abgänge einer gewissen Dynamik. Änderungen des Berichtskreises können zu einer Einschränkung der zeitlichen Vergleichbarkeit führen.

7 Kohärenz Seite 7

- *Input für andere Statistiken*: Entfällt.

8 Verbreitung und Kommunikation Seite 7

- *Verbreitungswege*:
Die aktuellen Bundesergebnisse können unter folgendem Link abgerufen werden:
<https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/Wirtschaftsbereiche/Energie/Erzeugung/Tabellen/EinfuhrSteinkohleMonatlich.html>
Datenreihen ab dem Berichtszeitraum Januar 2004 finden Sie in der GENESIS-Online-Datenbank unter:
<https://www-genesis.destatis.de/genesis/online> (Tabellen-Code: 43511)
- *Kommunikation*: Statistisches Bundesamt, Gruppe E2, Telefonnummer: +49 (0)611/75-2307, E-Mail: www.destatis.de/Kontakt

9 Sonstige fachstatistische Hinweise
Entfällt.

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Der Erhebungsbereich wird auf der Grundlage des § 6 EnStatG festgelegt.

Die Erhebung über die Einfuhr von Kohle ist eine Primärerhebung, die bei allen Unternehmen, die Kohle und Kohleprodukte einführen, durchgeführt wird. Nicht einbezogen werden im Ausland gelegene Einheiten.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Erhoben wird bei allen Unternehmen, die Kohle und Kohleprodukte einführen.

1.3 Räumliche Abdeckung

Das Statistische Bundesamt veröffentlicht Ergebnisse für Deutschland.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Der Berichtszeitraum ist der zurückliegende Kalendermonat.

1.5 Periodizität

Die Erhebung wird monatlich durchgeführt.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

- Gesetz über Energiestatistik (EnStatG)
- Bundesstatistikgesetz (BStatG)

Erhoben werden die Angaben zu § 6 EnStatG.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 Bundesstatistikgesetz grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Nach § 13 Absatz 1 EnStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 13 Absatz 2 EnStat G dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emmissionsberichterstattung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes gespeichert und genutzt werden. Nach § 13 Absatz 3 EnStatG dürfen an die Bundesnetzagentur zur Erfüllung nationaler und europarechtlicher Pflichten zur Erfüllung des Energiebinnenmarktes und zur Energiewende, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 Bundesstatistikgesetz ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung, für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche im Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Namen und Anschrift (faktisch anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 557/2013 über den Zugang zu vertraulichen Daten für wissenschaftliche Zwecke darf Eurostat in seinen Räumen oder in den Räumen einer von Eurostat anerkannten Zugangseinrichtung für wissenschaftliche Zwecke Einzelangaben ohne Name und Anschrift zugänglich machen.

Nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung darf Eurostat darüber hinaus Einzelangaben für wissenschaftliche Zwecke weitergeben, wenn diese so verändert wurden, dass die Gefahr einer Identifizierung der statistischen Einheit auf ein angemessenes Maß verringert wurde. Der Zugang nach Absatz 2 kann gewährt werden, sofern in der den Zugang beantragenden Forschungseinrichtung geeignete Sicherheitsmaßnahmen getroffen wurden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Geheim gehalten werden Angaben in Tabellen, die einzelnen Unternehmen zugerechnet werden könnten (primäre Geheimhaltung). Hierunter fallen Tabellenfelder, die nur Angaben von einem oder zwei Unternehmen enthalten (Fallzahlregel) sowie Tabellenfelder, bei denen ein Unternehmen das Ergebnis maßgeblich bestimmt (Dominanzregel). Die Ergebnisse der geheim gehaltenen Unternehmen sind in den Gesamtsummen enthalten. Um eine rechnerische Ermittlung dieser Angaben zu verhindern, werden weitere Zellen in den Tabellen geheim gehalten (sekundäre Geheimhaltung).

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Datenqualität beitragen. Diese werden insbesondere in Kapitel 3 (Methodik) erläutert. Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung werden von einer Arbeitsgruppe bestehend aus den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder vorbereitet, zwischen den Statistischen Ämtern auf regelmäßigen Besprechungen abgestimmt und durch den Einsatz gemeinsamer Aufbereitungsprogramme unterstützt. Die Erhebung über die Einfuhr von Kohle ist in ein System von Statistiken integriert, für die einheitliche Qualitätsstandards gelten.

Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Die Erhebung über die Einfuhr von Kohle richtet sich an alle Unternehmen, die Kohle und Kohleprodukte einführen. Durch die Einbindung der Erhebung in ein System von Statistiken in der Energiewirtschaft ist die Einhaltung einheitlicher Qualitätsstandards gewährleistet, dadurch ist sichergestellt, dass die Qualität der veröffentlichten Daten sehr hoch ist.

Der Wert der Erhebung über die Einfuhr von Kohle liegt in seiner Aktualität. Aus diesem Grund enthalten die ersten Angaben evtl. noch Schätzungen der Unternehmen und des Statistischen Bundesamtes, die erst später durch endgültige Werte ersetzt werden.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Zum Erhebungsprogramm der Erhebung über die Einfuhr von Kohle gehören die Merkmale: Einfuhr, jeweils auch nach Arten und Werten frei deutsche Grenze einschließlich Kosten, Versicherung und Fracht, jeweils nach Staaten getrennt; Bestand nach Arten sowie die Abgabe, jeweils auch nach Kohlearten und inländischen Abnehmer-/Verbrauchergruppen.

2.1.2 Klassifikationssysteme

- NACE [Nomenclature statistique des activités économiques dans la Communauté européenne (Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft)]
- Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Einfuhr

Jede aus Transportgründen in mehrere Lose aufgeteilte Einfuhr ist als eine Einfuhr zu betrachten, wenn die Kohleart gleicher Herkunft (Ursprungs-/Versendungsland), mit gleichem Heizwert und gleicher Abnehmer-/Verbrauchergruppe ist.

Statistischer Wert

Als Statistischer Wert gilt der Grenzübergangswert, der sich aus dem in Rechnung gestellten Entgelt ergibt, mit Kostenabgrenzung frei deutsche Grenze. Zölle, Steuern oder andere Abgaben, die anlässlich der Einfuhr erhoben werden, sind nicht im Statistischen Wert enthalten.

Ursprungsland

Ursprungsland ist das Land, in dem eine Ware vollständig gewonnen oder hergestellt wurde oder ihre letzte wesentliche und wirtschaftlich gerechtfertigte Be- oder Verarbeitung erhalten hat. Sind an der Herstellung zwei oder mehr Länder beteiligt, gilt als Ursprungsland das Land, in dem die letzte wesentliche Be- oder Verarbeitung stattgefunden hat. Die Länderangaben erfolgen nach dem jeweils gültigen "Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik "(ISO-Alpha-2-Buchstaben-Code für Länder).

Versendungsland

Versendungsland ist das Land, aus dem die Waren in das Erhebungsgebiet verbracht worden sind, ohne dass sie in Durchfuhrländern anderen als den mit der Beförderung zusammenhängenden Aufenthalt oder Rechtsgeschäften unterworfen wurden. Ist dieses Land nicht bekannt, gilt als Versendungsland das Ursprungsland. Die Länderangaben erfolgen nach dem jeweils gültigen "Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik" (ISO-Alpha-2-Buchstaben-Code für Länder).

2.2 Nutzerbedarf

Die Erhebung über die Einfuhr von Kohle dient der kurzfristigen Beurteilung der konjunkturellen Lage des Energiemarktes. Die Erhebung liefert notwendige Daten für die energiepolitischen Entscheidungen der für die Elektrizitätswirtschaft zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden und dient der Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Berichtspflichten der Bundesrepublik Deutschland.

Die Erhebung dient in erster Linie der zeitnahen Beobachtung und Analyse der strukturellen Entwicklung auf dem Kohlenmarkt. Die Daten finden Eingang in die Energiebilanzen und die darauf aufbauenden Prognosen.

Hauptnutzer/-innen der Erhebung über die Einfuhr von Kohle sind die für die Energiewirtschaft zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden, Wirtschaftsverbände, Wissenschaft, die Arbeitsgemeinschaft Energiebilanzen und der Länderarbeitskreis Energiebilanzen.

2.3 Nutzerkonsultation

Die von den Hauptnutzern/-innen gewünschten Veränderungen im bestehenden Erhebungsprogramm lassen sich auf nationaler wie auch auf europäischer Ebene mittels Gesetzesänderungen umsetzen. Es wird ein ständiger Kontakt mit den Wirtschaftsverbänden, der Arbeitsgemeinschaft Energiebilanzen und dem Länderarbeitskreis Energiebilanzen gepflegt.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Erhebung über die Einfuhr von Kohle ist eine Primärerhebung bei allen Unternehmen, die Braunkohle, Braunkohlenprodukte, Steinkohle, Steinkohlenkoks oder -briketts einführen. Auskunftspflichtig sind nach EnStatG die Leitungen der Unternehmen, die Kohle und Kohleprodukte einführen sowie nach der Verordnung (EG) Nr. 405/2003 alle Personen und Betriebe, die Kohleprodukte mit Ursprung in Drittländern einführen

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Der Berichtsweg ist Auskunftspflichtige/Statistisches Bundesamt. Die Angaben werden von den Auskunftspflichtigen im Rahmen eines Online-Meldeverfahrens an das Statistische Bundesamt (zentrale Durchführung der Erhebung) übermittelt.

Die Gestaltung des Fragebogens erfolgt nach den Standards für die Erstellung von Erhebungsunterlagen der amtlichen Statistik und wird mit der Bund-Länder-Arbeitsgruppe "Design" abgestimmt. Der Fragebogen (Stand: Berichtsjahr 2018) einschließlich der Erläuterungen ist als Anlage beigefügt.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Grundsätzlich wird bei fehlenden oder unplausiblen Angaben bei den Auskunftgebenden nachgefragt. Angaben, die auf diese Weise nicht korrigiert werden können, werden anhand von Hilfsmerkmalen, Durchschnitts- oder Vorjahreswerten geschätzt.

Die Auskunftspflichtigen werden vom Statistischen Bundesamt befragt (zentrale Durchführung der Erhebung). Das Statistische Bundesamt führt auch die Aufbereitung der Ergebnisse einschließlich Rückfragen, Schätzung und Plausibilisierung durch.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Entfällt.

3.5 Beantwortungsaufwand

Bei dieser Erhebung ergab sich im Rahmen der Messung von Bürokratiekosten in Deutschland ein Aufwand an Kosten von 29 000 Euro pro Jahr.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Ergebnisse sind wegen der geringfügigen Antwortausfälle als zuverlässig und präzise einzustufen.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Keine, da die Statistik als Totalerhebung durchgeführt wird.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

- Systematische Fehler durch Mängel in der Erfassungs-/Auswahlgrundlage: Bei der Ermittlung einer Grundgesamtheit, gleichgültig nach welchem Verfahren, können in geringem Umfang Fehler auftreten, da beispielsweise Berichtseinheiten im Unternehmensregister nicht dem entsprechenden Bereich zugeordnet wurden (Untererfassung). Die Erfassungsgrundlage der Erhebung ist das statistische Unternehmensregister, die berichtspflichtigen Einheiten werden einmal monatlich bestimmt.
- Verzerrungen durch Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten und Merkmale: Zu den nicht-stichprobenbedingten Fehlern gehören auch die Antwortausfälle (so genannte "echte Ausfälle". Hierzu gehören alle Fälle, in denen Berichtseinheiten nicht oder nicht rechtzeitig melden, obwohl sie auskunftspflichtig sind. Die wegen ihrer geringen Zahl zu vernachlässigenden Antwortausfälle werden durch Schätzwerte ersetzt.
- Verzerrungen durch Mess- und Aufbereitungsfehler: Eine weitere Ergebnisverzerrung kann durch bewusste oder unbewusste Falschangaben verursacht werden. Durch Einsatz von Plausibilitätskontrollen, die im Verlauf der Datenaufbereitung die jeweiligen Angaben sowohl mit den übrigen Angaben der Berichtseinheit als auch mit den entsprechenden Vorjahreswerten vergleichen, werden unplausible Eintragungen weitgehend erkannt und korrigiert. Die Wirksamkeit der Plausibilitätskontrollen wird auch durch die Konsistenzprüfungen der Ergebnisse der Erhebung mit den anderen Energiestatistiken unterstützt, so dass Mess- und Aufbereitungsfehler weitgehend vermieden werden.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Die Ergebnisse der Erhebung über die Einfuhr von Kohle werden monatlich zeitnah veröffentlicht, fehlende Angaben werden durch Schätzungen ergänzt. Später eingehende Meldungen und Korrekturen werden in die Daten eingearbeitet. Im April des Folgejahres werden die endgültigen Ergebnisse für alle Monate (sogenannte Jahreskorrektur) veröffentlicht.

4.4.2 Revisionsverfahren

Die Schätzungen für fehlende Angaben werden laufend durch die nachträglichen Meldungen der Betriebe ersetzt sowie von den Betrieben mitgeteilte Korrekturen laufend eingearbeitet.

4.4.3 Revisionsanalysen

Die Auswirkungen der jährlichen Korrekturen sind gering.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Die Bundesergebnisse liegen etwa acht Wochen nach Ende des Berichtszeitraumes vor. Die endgültigen Ergebnisse liegen Ende April des darauffolgenden Jahres vor.

5.2 Pünktlichkeit

Die Veröffentlichungstermine stehen für ein ganzes Kalenderjahr im Voraus fest. In den letzten Jahren betrug die Termintreue 100%, die angekündigten Termine konnten immer eingehalten werden. Veröffentlichungstermine werden eingehalten.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Entfällt.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Die zeitliche Vergleichbarkeit der Daten aus der Erhebung über die Einfuhr von Kohle ist kurzfristig vollständig gegeben.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Entfällt.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Erhebung über die Einfuhr von Kohle ist intern kohärent.

7.3 Input für andere Statistiken

Entfällt.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Entfällt.

Veröffentlichungen

Die Bundesergebnisse der Erhebung über die Einfuhr von Kohle werden etwa acht Wochen nach Ende des Berichtszeitraumes veröffentlicht. Die endgültigen Ergebnisse stehen Ende April des darauffolgenden Jahres zur Verfügung.

Die aktuellen Ergebnisse können unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/Wirtschaftsbereiche/Energie/Erzeugung/Tabellen/EinfuhrSteinkohleMonatlich.html>

Online-Datenbank

Datenreihen ab dem Berichtszeitraum Januar 2004 finden Sie in der GENESIS-Online-Datenbank unter:

<https://www-genesis.destatis.de/genesis/online> (Tabellen-Code: 43511)

Zugang zu Mikrodaten

Mikrodaten sind nicht verfügbar.

Sonstige Verbreitungswege

Entfällt.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Entfällt.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Entfällt.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

Entfällt.

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Entfällt.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Entfällt.

**Monatserhebung über die Einfuhr
von Kohle**

061E

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **4** auf Seite 3 in der separaten Unterlage.

FÜR IHRE UNTERLAGEN

Die Meldung erfolgt für den Betrieb (das Werk) in (PLZ, Ort)

WZ-Nr. (WZ 2008)

Identnummer (Erhebungseinheit)
(bei Rückfragen bitte angeben)

A Einfuhr im Berichtsmonat 1

(Je Kohleart gleicher Herkunft eine Spalte ausfüllen.)

Kohleart (Kennziffer siehe Beiblatt.)	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Ursprungsland (Bitte 2-stelligen Ländercode eintragen.)	<input type="text"/> 2	<input type="text"/>
Versendungsland (Bitte 2-stelligen Ländercode eintragen.)	<input type="text"/> 3	<input type="text"/>
Einfuhrmenge in vollen Tonnen	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Statistischer Wert in vollen Euro	<input type="text"/> 4	<input type="text"/>
Durchschnittlicher Heizwert (H _i) in kJ/kg	<input type="text"/>	<input type="text"/>

B Absatz im Berichtsmonat

Abnehmergruppe (Kennziffer siehe Beiblatt.)	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Absatzmenge in vollen Tonnen	<input type="text"/>	<input type="text"/>

C Zum Verbrauch im eigenen Betrieb bestimmt

Verbraucherguppe (Kennziffer siehe Beiblatt.)	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Menge in vollen Tonnen	<input type="text"/>	<input type="text"/>

D Bestand im Berichtsmonat

Anfangsbestand in vollen Tonnen	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Endbestand in vollen Tonnen	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.
Name und Anschrift

Erläuterungen zum Fragebogen

1 Einfuhr

Jede aus Transportgründen in mehrere Lose aufgeteilte Einfuhr ist als eine Einfuhr zu betrachten, wenn die Kohleart gleicher Herkunft (Ursprungs-/Versendungsland), mit gleichem Heizwert und gleicher Abnehmer-/Verbrauchergruppe ist. Falls in einem Monat keine Einfuhr erfolgt, bitten wir um Fehlanzeige.

2 Ursprungsland

Ursprungsland ist das Land, in dem eine Ware vollständig gewonnen oder hergestellt wurde oder ihre letzte wesentliche und wirtschaftlich gerechtfertigte Be- oder Verarbeitung erhalten hat. Sind an der Herstellung zwei oder mehr Länder beteiligt, gilt als Ursprungsland das Land, in dem die letzte wesentliche Be- oder Verarbeitung stattgefunden hat. Die Länderangaben erfolgen nach dem jeweils gültigen „Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik“ (ISO-Alpha-2-Buchstaben-Code für Länder).

3 Versendungsland

Versendungsland ist das Land, aus dem die Waren in das Erhebungsgebiet verbracht worden sind, ohne dass sie in Durchfuhrländern anderen als den mit der Beförderung zusammenhängenden Aufenthalten oder Rechtsgeschäften unterworfen wurden. Ist dieses Land nicht bekannt, gilt als Versendungsland das Ursprungsland.

Die Länderangaben erfolgen nach dem jeweils gültigen „Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik“ (ISO-Alpha-2-Buchstaben-Code für Länder).

4 Statistischer Wert

Als Statistischer Wert gilt der Grenzübergangswert, der sich aus dem in Rechnung gestellten Entgelt ergibt, mit Kostenabgrenzung frei deutsche Grenze. Zölle, Steuern oder andere Abgaben, die anlässlich der Einfuhr erhoben werden, sind nicht im Statistischen Wert enthalten.

Zu Frage A: Kohleart

Kennziffer	Kohleart
01	Anthrazit
02	Magerkohle
03	Esskohle
04	3/4 Fettkohle
05	Fettkohle
06	Gas- und Gasflammkohle
07	Hochflüchtige Gasflammkohle
11	Steinkohlenkoks über 80 mm
12	Steinkohlenkoks unter 80 mm
21	Steinkohlenschwelkoks
22	Steinkohlenbriketts
23	Braunkohlenbriketts (einschließlich Bruch/Späne)
24	Braunkohlenschwelkoks
25	Hartbraunkohle
26	Rohbraunkohle
27	Trockenbraunkohle (einschließlich Staubkohle)

Zu Frage B: Abnehmergruppen und
C: Verbrauchergruppen

Kennziffer	Wirtschaftszweig (WZ 2008)
08	Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau
10	Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln
13	Herstellung von Textilien
14	Herstellung von Bekleidung
16	Herstellung von Holz-, Flecht-, Korb- und Korkwaren (ohne Möbel)
17	Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus
19	Kokerei und Mineralölverarbeitung
20	Herstellung von chemischen Erzeugnissen
23	Glasgewerbe, Herstellung von Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden
24	Metallerzeugung, -bearbeitung (Eisenschaffende Industrie)
35.11	Elektrizitätserzeugung (Kraftwerke)
35.30	Wärme- und Kälteversorgung
47.99.1	Einzelhandel vom Lager mit Brennstoffen
97	Private Haushalte mit Hauspersonal
99	Sonstige

Monatserhebung über die Einfuhr von Kohle

061E

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung wird monatlich bei Unternehmen durchgeführt, die Kohle und Kohleprodukte nach Deutschland einführen, und zwar sowohl zur Weiterverteilung als auch zum eigenen Verbrauch. Die Erhebung liefert notwendige Daten für die energiepolitischen Entscheidungen der zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden und dient der Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Berichtspflichten der Bundesrepublik Deutschland. Sie dient in erster Linie der zeitnahen Beobachtung und Analyse der strukturellen Entwicklung auf dem Kohlenmarkt. Die Daten finden Eingang in die Energiebilanzen und die darauf aufbauenden Prognosen.

Darüber hinaus dienen die Ergebnisse der Europäischen Kommission zur Überwachung der Einfuhren von Steinkohle mit Ursprung in Drittländern, die zur Verwendung in der Stromproduktion sowie in der Stahlindustrie bestimmt sind.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Energiestatistikgesetz (EnStatG) in Verbindung mit BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 6 EnStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 10 Absatz 1 EnStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 10 Absatz 2 Satz 7 EnStatG sind die Leitungen von Unternehmen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Verpflichtung, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Nach § 13 Absatz 1 EnStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzlichen Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 13 Absatz 2 EnStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, zur Berichterstattung über die Nutzung von erneuerbaren Energien und Treibhausgasemissionen, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

Nach § 13 Absatz 3 EnStatG dürfen an die Bundesnetzagentur und das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zur Erfüllung nationaler und internationaler Berichtspflichten sowie europarechtlicher Pflichten zur Verwirklichung des Energiebinnenmarktes, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung, für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 557/2013 über den Zugang zu vertraulichen Daten für wissenschaftliche Zwecke darf Eurostat in seinen Räumen oder in den Räumen einer von Eurostat anerkannten Zugangseinrichtung für wissenschaftliche Zwecke Einzelangaben ohne Name und Anschrift zugänglich machen.

Nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung darf Eurostat darüber hinaus Einzelangaben für wissenschaftliche Zwecke weitergeben, wenn diese so verändert wurden, dass die Gefahr einer Identifizierung der statistischen Einheit auf ein angemessenes Maß verringert wurde. Der Zugang nach Absatz 2 kann gewährt werden, sofern in der den Zugang beantragenden Forschungseinrichtung geeignete Sicherheitsmaßnahmen getroffen wurden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister

Name und Anschrift des Unternehmens, des Betriebes oder der sonstigen Einrichtung sowie Namen und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen sowie Art und Standort der Anlagen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Zwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Erhebungseinheiten sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer.